

Ausschussdrucksache

(04.01.2024)

Inhalt:

Schreiben der LIGA M-V e. V.

zur

Anhörung des Sozialausschusses am 10.01.2024

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen
mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze
(Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V)**

- Drucksache 8/2714 -

hier:

Stellungnahme zur Anhörung

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches
Rotes
Kreuz



Fragenkatalog

zur Anhörung des Sozialausschusses am 10. Januar 2024
Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze (Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V)“

- Drucksache 8/2714 -

1. Wie bewerten Sie grundsätzlich den vorliegenden Gesetzentwurf?

Grundsätzlich begrüßt die LIGA M-V die Einführung eines IntTG M-V, das sowohl den gesellschaftlichen als auch den wirtschaftlichen Anforderungen an die sich verändernden Bedingungen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gerecht werden möchte. Diese Intention des Gesetzgebers wird an vielen Stellen des Gesetzentwurfs sichtbar und setzt den Anspruch des Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) um. Allerdings bleibt offen, wie eine Ausgestaltung einer solchen gesellschaftlichen Querschnittsaufgabe, die tatsächlich alle Bereiche des täglichen Lebens in Verwaltung und Gesellschaft umfasst, gänzlich ohne finanzielle Ausstattung umgesetzt werden soll. Vielmehr ist bereits nach der Analyse des vorliegenden Entwurfes anzunehmen, dass die teilweise sehr weit gefassten Regelungen dieses Entwurfes nicht greifen, weil sie nicht finanziell unterfüttert sind. Damit bleibt es deutlich hinter dem Anspruch der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern für 2021–2026, „ein modernes Integrations- und Teilhabegesetz [zu] schaffen“ (Ziffer 403), zurück. Dieses wird aber zum Erhalt der Leistungskraft des Landes und zur vielfältigen sozialen, kulturellen und ökonomischen Bereicherung der Gesellschaft und des Zusammenlebens benötigt.

Bereits in ihren vorherigen Stellungnahmen zu Änderungen des LBGG M-V hatte die LIGA M-V darauf hingewiesen, dass die Anwendung der UN-BRK in der Zielstellung des LBGG maßgeblich sein muss. Durch Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG hat die UN-Behindertenrechtskonvention den Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Die Rangzuweisung führt dazu, dass die UN-BRK Geltungsvorrang vor dem Landesrecht genießt (Art. 31 GG), deren Regelungen in den Landesgesetzen zu beachten, konsequent und vollständig umzusetzen und anzuwenden sind. Die Artikel der Konvention wurden u.a. vor dem Hintergrund der Sorge über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind, vereinbart.

Die Erweiterung des § 1 Absatz 3 im Hinblick auf die Berücksichtigung der Auswirkungen der Maßnahmen nach dem LBGG M-V wäre insofern obsolet. Die LIGA M-V fordert den Gesetzgeber erneut auf, die Umsetzung der UN-BRK beim Gesetzesziel konkret zu benennen, anstatt den Absatz zu ergänzen.

Die LIGA M-V begrüßt ebenfalls das Anliegen der Landesregierung, den Kindern und Jugendlichen dieses Landes mehr Mitsprache- und Teilhaberechte an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Dies ist auch ein Weg, die Bereitschaft von Kindern und Jugendlichen zu fördern, verantwortungsvoll an der Gemeinschaft teil zu haben und auf der lokalen Ebene den Lebensweltbezug herzustellen.

Für die genauere Analyse dieser und aller weiteren Fragen verweisen wir auf die LIGA-Stellungnahme zum JVG M-V vom 05.09.2023.

2. Wo gibt es Ihrerseits Kritikpunkte?

Neben der fehlenden finanziellen Ausstattung der im Gesetz verankerten Aufgaben, wie der Einsetzung und Sicherung der Landes- als auch der kommunalen Integrationsbeauftragten, bekommen unter den aktuellen auch wahlpolitische Aspekte eine besondere Bedeutung, weil die demokratiefördernde Funktion und das damit verbundenen Bekenntnis zu einer freien, demokratischen und vielfaltsorientierten Gesellschaft auch über die Grenzen von Legislaturperioden hinweg nachhaltig wichtig ist.

Weiterhin fordert die LIGA M-V als eine Maßnahme der langfristigen und nachhaltigen Fachkräftegewinnung und -sicherung die Schaffung einer diversitätsoffenen und multilingualen Willkommenskultur in Mecklenburg-Vorpommern, die für einen nachhaltigen Abbau der Vakanzen in allen Wirtschaftsbereichen und der Verwaltung sorgt und die gleichberechtigte Repräsentation von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte ermöglicht.

Die LIGA M-V merkt an, dass zwischen dem Landesintegrationsbeirat und dem Integrationsförderrat (IFR) eine unbegründete Unterschiedlichkeit im Hinblick auf die Mitglieder festzustellen ist. Im Landesintegrationsbeirat nehmen im Gegensatz zum IFR Vertretungen der Ministerien (beratend und ohne Stimmrecht) an den Sitzungen teil.

Der Inklusionsförderrat ist der Inklusion und der UN-BRK gegenüber verpflichtet und Inklusion ist ebenso wie Integration ein Querschnittsthema, das alle gesellschaftlichen Bereiche verpflichtet, die Voraussetzungen für Teilhabe und Selbstbestimmung zu schaffen. Die Bereitschaft zur Inklusion kann nicht verordnet werden, Inklusionsbereitschaft entsteht durch Begegnung. Diese Chance sollte dem IFR ebenso gegeben werden. Die Herstellung der ministeriellen Vielfalt in den Sitzungen bedeutet in diesem Fall nicht nur Begegnungen auf der Arbeitsebene, sondern möglicherweise ebenso Ideen und Unterstützung zur Erreichung der gemeinsamen Ziele.

Daher fordert die LIGA M-V, dass die Ministerien beiden Räten als aktive und beratende Partner ohne Stimmrecht zur Seite stehen.

Ein weiterer zentraler Kritikpunkt ist die Verlagerung der Verantwortung auf die Kommunen ohne ausreichende Ressourcenzuweisung. Dies wird als Ein-

schränkung der Beteiligungsgerechtigkeit kritisiert. Die LIGA M-V betont die Notwendigkeit von Beiräten für Jugendliche mit verbrieftem Antrags- und Rederecht in kommunalen Gremien. Die Finanzierung der Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung durch den Landeshaushalt wird als unzureichend bewertet, da dies zu einem möglichen Abbau der Standards führen könnte. Es wird also die Förderung von Beteiligungsstrukturen und -projekten nach Haushaltsmaßgabe bemängelt.

Zudem äußert die LIGA M-V Bedenken bezüglich der Klarheit in der Formulierung einiger Gesetzespassagen, insbesondere in Bezug auf Ombudsstellen und Datenschutz. Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Evaluation, bei der die LIGA M-V hervorhebt, dass sie kostenneutral für die Gemeinden erfolgen sollte. Die Notwendigkeit des Abrufs von Gesundheitsdaten für die Erfüllung der Aufgaben im Jugendhilfeausschuss wird als nicht nachvollziehbar erachtet, und die Streichung dieser Datenabfrage wird gefordert.

Die differenzierten Kritikpunkte zu den einzelnen Artikeln und Paragraphen entnehmen sie bitte der oben genannten LIGA-Stellungnahme.

3. Gibt es fachliche Aspekte, die aus Ihrer Sicht im Gesetzentwurf fehlen oder unterrepräsentiert sind?

Das Anliegen des Gesetzes ist es, „eine verbindliche rechtliche Grundlage für die Förderung der Integration und Teilhabe zugewanderter Menschen“ zu schaffen. Das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Migrationserfahrungen gestaltet sich allerdings in erster Linie nicht im Bereich von Verwaltung und Organisationen, sondern im informellen Kontakt der Menschen in den Kommunen, Quartieren und Nachbarschaften. Diese niedrigschwellige Arbeit legt die Grundlage für die Entwicklung eines Demokratieverständnis und die Mitarbeit in Gremien, wie den kommunalen Beiräten für Migration und Integration. Diese Arbeit leisten in Mecklenburg-Vorpommern in erster Linie die Träger der freien Wohlfahrtspflege und der Migrantenselbstorganisationen und ist nicht zu hoch einzuschätzen. Aktuell sollen derartige Projekte aus dem Integrationsfond des Landes finanziert werden. Dieser ist für den wachsenden Bedarf in unserer Gesellschaft allerdings nicht ausreichend. Außerdem hat die Erfahrung der Praxis gezeigt, dass die einjährige Förderperiode ohne die Sicherheit einer Weiterförderung einerseits eine zu kurze Projektlaufzeit ermöglicht, um nachhaltige Strukturen aufzubauen und andererseits fehlt den Trägern der Projekte so die Sicherheit langfristige oder gar unbefristete Arbeitsverhältnisse mit dem qualifizierten Personal eingehen zu können, um dieses an die Projekte binden zu können.

4. Welche weiteren Hinweise, Anregungen und Vorschläge haben Sie zu dem vorliegenden Gesetzentwurf?

Alle weiteren Hinweise, Anregungen und Vorschläge entnehmen sie bitte der unter 1. genannten LIGA-Stellungnahme vom 05.09.2023.

5. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf und welche Änderungsvorschläge würden Sie mit welcher Begründung unterbreiten?

Auch in diesem Punkt möchten wir Sie auf die LIGA-Stellungnahme hinweisen.

6. Wie bewerten Sie die Auswirkungen der geplanten gesetzlichen Anpassungen des vorliegenden Gesetzentwurfes auf die Kinder- und Jugendbeteiligung?

Die LIGA M-V wies bereits in der Stellungnahme darauf hin, dass der vorliegende Gesetzentwurf trotz grundsätzlicher Unterstützung für mehr Kinder- und Jugendbeteiligung in einigen Punkten fachliche Mängel aufweist. Insbesondere fehlt nach Ansicht der LIGA M-V eine ausreichende finanzielle Unterstützung durch das Land, um die Beteiligungsgerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Die Verlagerung der Verantwortung auf die Kommunen ohne entsprechende Ressourcen könnte die Effektivität der Beteiligungsprozesse beeinträchtigen.

Ein weiterer fachlicher Aspekt, der aus Sicht der LIGA M-V unterrepräsentiert ist, betrifft die Formulierung und Klarheit einiger Passagen im Gesetzestext. Insbesondere in Bezug auf Ombudsstellen, Datenschutz und Evaluationsmaßnahmen werden kryptische Formulierungen bemängelt, die dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht genügen und daher eine klare Umsetzung erschweren.

Darüber hinaus werden in der Stellungnahme der LIGA M-V keine konkreten fachlichen Aspekte genannt, die im Gesetzestext fehlen, jedoch wird mehrmals eine präzisere Formulierung und eine klarere Definition der Beteiligungsstrukturen gefordert. Insgesamt liegt der Fokus der Kritik auf finanziellen, formulierungstechnischen und strukturellen Aspekten, die aus Sicht der LIGA M-V für eine erfolgreiche Umsetzung der Kinder- und Jugendbeteiligung entscheidend sind.

Darüber hinaus hat die LIGA M-V folgende Vorschläge in ihrer Stellungnahme zur Verbesserung des Gesetzes benannt:

- **Klare Formulierung:** Die LIGA M-V fordert eine klarere Formulierung in Bezug auf die Ziele und Anforderungen der Ombudsstellen gemäß § 6 des Gesetzentwurfs, da die aktuelle Formulierung als kryptisch und dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht genügend betrachtet wird.
- **Kostenneutralität der Evaluation:** Die LIGA M-V betont, dass die Evaluation gemäß § 7 nicht mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die Gemeinden verbunden sein darf und kostenneutral erfolgen sollte.
- **Datenschutz:** In Bezug auf § 8 des Gesetzentwurfs wird die Streichung des Abrufs von Gesundheitsdaten gefordert, da nicht nachvollziehbar ist, inwiefern diese für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sein sollen.
- **Teilhabe von Jugendlichen:** Die Stellungnahme spricht sich dafür aus, dass Kinder- und Jugendbeiräte ein verbrieftes Antrags- und Rederecht in den kommunalen Ausschüssen und Vertretungen erhalten sollten, um eine sinnvolle Teilhabe zu gewährleisten.
- **Klare Rückmeldung zur Umsetzbarkeit:** Die LIGA M-V fordert, dass die Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung Empfehlungen abgeben und die Landesregierung in einer der Zielgruppe entsprechenden Frist

und Form zur Umsetzbarkeit dieser Empfehlungen klar Stellung nehmen soll.

7. Welche Herausforderungen sehen Sie bei der Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern generell?

Die LIGA M-V deutet in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die dezentrale Struktur der Kinder- und Jugendbeteiligung möglicherweise zu Ungleichheiten und unzureichenden Ressourcen führen könnte, was eine Herausforderung für eine flächendeckende und effektive Beteiligung darstellen könnte.

8. Stärkt der Gesetzentwurf aus Ihrer Sicht die Beteiligung von Menschen mit Migrationshintergrund?

Die Umsetzung dieses Gesetzentwurfes bietet Menschen mit Migrationserfahrung die Möglichkeit sich über Gremien in den politischen Prozess auf kommunaler und auf Landesebene einzubringen. Nicht unerwähnt soll hier allerdings bleiben, dass das Verständnis für und die Mitarbeit in solchen Gremien eine gesicherte Lebensführung inklusive Einkommen und Absicherung der Lebensverhältnisse voraussetzt. Denn erst wenn diese grundlegenden Bedürfnisse erfüllt sind, entstehen zeitliche Kapazitäten sich für Gemeinschaft und Gesellschaft einzusetzen.

Im Umkehrschluss heißt das, dass die unsicheren Aufenthaltsbedingungen, die mangelnden Sprachkenntnisse, die unklare Erwerbslage besonders Menschen mit Fluchterfahrungen stärker von der gesellschaftlichen Teilhabe ausschließen, als jede noch so restriktive Verwaltung es je könnte.

Deshalb lässt sich festhalten, dass der Gesetzentwurf für einige Menschen mit Migrationserfahrung durchaus die Beteiligung verbessert. Aus der Perspektive der LIGA M-V bedarf es allerdings einer weiterführenden Verbesserung an Zugängen zu Bildung, Arbeit und Sprache, um die Grundlage für eine gesellschaftliche und politische Teilhabe zu legen.

9. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich der Umsetzung von Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention?

Die LIGA M-V sieht in diesem Gesetzesentwurf eine Chance die UN- Kinderrechtskonvention in unserem Land mit umzusetzen.

10. Wie bewerten Sie den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich der Umsetzung der Qualitätskriterien des BMFSFJ?

Eine abschließende Bewertung hinsichtlich der Qualitätskriterien lässt sich noch nicht treffen.

Die Qualitätskriterien fordern klar das zur Verfügung stellen ausreichender Ressourcen. Dies wird in der haushaltsrechtsvorbehaltlichen Formulierung des Gesetzes eben nicht hinreichend gesichert.

Die Qualitätskriterien werden ausdrücklich lediglich in der Begründung, nicht aber im Gesetzestext formuliert. So findet beispielsweise das Kriterium der Anforderung an die Qualifikation für Parifikation der beteiligten Erwachsenen im Gesetzestext keine ausdrückliche Entsprechung auch wenn die Begründung darauf verweist.

11. Welche Chancen und welche Herausforderungen sehen Sie in der Umsetzung des Gesetzentwurfes hinsichtlich der Qualität und des Erfolges der politischen Beteiligung junger Menschen und wie kann diese Ihres Erachtens bestmöglich erreicht werden?

Die LIGA M-V identifiziert bereits in der Stellungnahme sowohl Chancen als auch Herausforderungen in der Umsetzung des Gesetzentwurfs hinsichtlich der Qualität und des Erfolgs der politischen Beteiligung junger Menschen. Die Chancen werden darin gesehen, dass der Gesetzentwurf eine Möglichkeit bietet, die UN-Kinderrechtskonvention in Mecklenburg-Vorpommern umzusetzen. Zudem wird positiv bewertet, dass Kinder und Jugendliche mehr Mitsprache- und Teilhaberechte an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen erhalten sollen, was ihre Bereitschaft fördern könnte, verantwortungsvoll an der Gemeinschaft teilzunehmen.

Jedoch werden auch Herausforderungen benannt. Die LIGA M-V betont, dass die Bereitschaft des Landes, eine stärkere Steuerungsfunktion wahrzunehmen, begrenzt ist. Zudem sieht sie die Gefahr, dass die Verantwortung allein auf die Kommunen verschoben wird, ohne ausreichende finanzielle Unterstützung. Die mangelnde finanzielle Absicherung könnte die Beteiligungsgerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen.

Um die politische Beteiligung junger Menschen bestmöglich zu erreichen, empfiehlt die LIGA M-V unter anderem klare Strukturen und eine präzise Formulierung im Gesetzestext. Weiterhin betont sie die Notwendigkeit einer ausreichenden finanziellen Ausstattung, um effektive Beteiligungsprozesse zu gewährleisten. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen und das Land gemeinsam für die Umsetzung der Kinder- und Jugendbeteiligung verantwortlich sind, was eine enge Zusammenarbeit erfordert. Zusammenfassend formuliert, setzt die LIGA M-V auf klare Regelungen, finanzielle Absicherung und eine kooperative Umsetzung, um die Qualität und den Erfolg der politischen Beteiligung junger Menschen zu gewährleisten.

12. Halten Sie die im Gesetzentwurf vorliegenden, unverbindlichen „Soll-Regelungen“ zur Beteiligung und Mitwirkung für Kinder und Jugendliche für ausreichend oder denken Sie verbindliche „Muss-Regelungen“ sind vorteilhafter?

Es wird betont, dass Kinder- und Jugendbeiräte nur dann sinnvoll sind, wenn sie ein verbrieftes Antrags- und Rederecht in den kommunalen Ausschüssen und Vertretungen erhalten. In diesem Kontext wird deutlich, dass die LIGA M-V eine stärkere Verbindlichkeit in Form von "Muss-Regelungen" als vorteilhafter erachtet.

Die kritische Haltung gegenüber unverbindlichen Regelungen unterstreicht die Notwendigkeit, die Teilhabe von Jugendlichen in die Willensbildung der Gemeindevertretung münden zu lassen. Hierbei wird besonders darauf verwiesen, dass Kinder- und Jugendbeiräte nur dann effektiv sind, wenn sie über klare und verbindliche Rechte verfügen, um aktiv an den Entscheidungsprozessen teilzunehmen. Somit lässt sich ableiten, dass die LIGA M-V eine stärkere Verbindlichkeit durch "Muss-Regelungen" für ausreichend hält und dies als vorteilhafter für eine effektive Kinder- und Jugendbeteiligung betrachtet.

13. Wie bewerten Sie die Möglichkeit im kommenden Gesetz für die Städte und Gemeinden, mit einer „Soll-Regelung“ zu arbeiten, diese aber im Sinne einer erhöhten Verbindlichkeit der Beteiligungsrechte um das Recht zu ergänzen, dass Kinder und Jugendliche zum Zwecke ihrer Beteiligung und Mitwirkung einen Antrag auf Einrichtung eines Kinder- und Jugendbeteiligungsgremiums an ihre Gemeinde richten können, dem dann auch gefolgt werden muss (die jeweilige Anzahl könnte nach Einwohnerzahl der Gemeinde gestaffelt werden)?

14. Wie bewerten Sie eine Verzahnung der kommunalen Jugendbeteiligung über ein fakultatives Projekt im Sozialkunde-Unterricht an allgemeinbildenden Schulen, um so junge Menschen jeder Gemeinde zumindest einmal in ihrer Schullaufzeit praktisch an politische Prozesse heranzuführen?

15. Welche Erfahrungen gibt es aus anderen Bundesländern im Hinblick auf Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetze sowie Integrationsgesetze?

Allein aus der Geschichte und der Fortschreibung des Integrationsgesetzes Berlins, dass nach 11 Jahren komplett überarbeitet wurde, wird deutlich, dass die Prozesse von Migration und Integration sehr dynamisch sind und alle Lebensbereiche von Menschen betrifft. Das bedeutet, dass ein kürzerer Turnus der Evaluation und Überprüfung der Ziele und Maßnahmen des Gesetzes angestrebt werden sollte.

Die genauere Beschreibung samt einem Vorschlag zur Umsetzung, entnehmen Sie bitte der LIGA-Stellungnahme zum JVG M-V vom 05.09.2023.

16. Inwieweit hat der vorliegende Gesetzentwurf Auswirkungen auf das Konnexitätsprinzip?

Auswirkungen auf das Konnexitätsprinzip zwischen Land und Kommunen entstehen aus der Sicht der LIGA vor allem in der Finanzierung der kommunalen Integrationsbeauftragten und Beiräte für Migration und Integration.

Hierzu sei nochmals darauf hingewiesen, dass sich die Landesregierung in ihrem Koalitionsvertrag selbst die Aufgabe der Stärkung der aktiven Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gegeben hat. Das betrifft alle Bürgerinnen und Bürger, auch diese mit Migrationserfahrung. Wenn die Landesregierung dies ernst meint, muss sie sich zu den kommunalen Integrationsbeauftragten und Beiräten bekennen und deren Arbeit entsprechend finanzieren. Gerade unter den Vorzeichen politischer Hochrechnungen, die rechte und konservative Parteien in M-V auf dem Vormarsch sehen, sollte die Landesregierung Regelungen schaffen, die über die aktuelle Legislaturperiode hinauswirken.

17. Welche personellen, organisatorischen und finanziellen Mehraufwendungen wären mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes für die kommunale Ebene verbunden?

18. Inwieweit ist ein Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes möglich, ohne entsprechende Änderung der Kommunalverfassung?

19. Wie kann der Jugendschutz, beispielsweise mit Blick auf Sitzungszeiten und -dauer der Kommunalvertretungen, gewährleistet werden?

20. Inwieweit schließt der Gesetzentwurf zur Kinder- und Jugendbeteiligung auch volljährige Personen bis zum 27. Lebensjahr ein? Welche Schwierigkeiten können sich daraus ergeben?

Anhang: LIGA-Stellungnahme zum JVG M-V vom 05.09.2023

LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



LIGA MV e.V. * Gutenbergstraße 1 * 19061 Schwerin

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

- per Mail -
Antje.lhring@sm.mv-regierung.de

Schwerin, 05. September 2023

Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze (Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedankt sich die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LIGA M-V) für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze (Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V) und nimmt diese wie folgt wahr.

I. Zu Artikel 1 - Integrations- und Teilhabegesetz (InTG M-V)

1. Allgemeines

Grundsätzlich begrüßt die LIGA M-V die Einführung eines InTG M-V, das sowohl den gesellschaftlichen als auch den wirtschaftlichen Anforderungen an die sich verändernden Bedingungen im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern gerecht werden möchte. Dafür wird es notwendig sein, „die Potenziale zugewanderter [und zuwandernder] Menschen in einem kontinuierlichen Prozess zu stärken und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.“ Übereinstimmend ist es auch die Auffassung der LIGA M-V, dass „dies [nur] geling[en kann], wenn Zugangshemmnisse abgebaut, Entfaltungsmöglichkeiten für alle geschaffen werden und Menschen vor individueller und kollektiver Ausgrenzung geschützt sind.“¹

¹ Entwurf zum Gesetz zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze, Seite 2

Diese Intention des Gesetzgebers wird an vielen Stellen des Gesetzentwurfs sichtbar und setzt den Anspruch des Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) um. Allerdings bleibt offen, wie eine Ausgestaltung einer solchen gesellschaftlichen Querschnittsaufgabe, die tatsächlich alle Bereiche des täglichen Lebens in Verwaltung und Gesellschaft umfasst, gänzlich ohne finanzielle Ausstattung umgesetzt werden soll. Vielmehr ist bereits nach der Analyse des vorliegenden Entwurfes anzunehmen, dass die teilweise sehr weit gefassten Regelungen dieses Entwurfes nicht greifen, weil sie nicht finanziell unterfüttert sind. Damit bleibt es deutlich hinter dem Anspruch der Koalitionsvereinbarung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern für 2021–2026, „ein modernes Integrations- und Teilhabegesetz [zu] schaffen“ (Ziffer 403), zurück. Dieses wird aber zum Erhalt der Leistungskraft des Landes und zur vielfältigen sozialen, kulturellen und ökonomischen Bereicherung der Gesellschaft und des Zusammenlebens benötigt.

Der Gesetzentwurf hat jedoch bei der LIGA M-V an verschiedenen Punkten auch Fragen aufgeworfen:

a) So werden in der Einleitung zu dem Gesetzentwurf, dass der Landesregierung den Auftrag gibt, eine personenzentrierte interkulturelle Öffnung der Verwaltung und des öffentlichen Dienstes umzusetzen, Menschen, die nach Mecklenburg-Vorpommern zuwandern als ‚Ressource‘ für die Wirtschaft bezeichnet (Seite 2 Absatz 2). Diese Bezeichnung bewertet die LIGA M-V als unpassend und regt daher an, das Wording sprachsensibel zu überarbeiten.

b) Der Gesetzesentwurf enthält kaum rechtsfolgenwirksame Regelungen, vielmehr finden sich viele Formulierungen, die lediglich auf gemeinsame Ziele, Möglichkeiten und Chancen abstellen. Vor Allem fällt auf, dass die Landesregierung über die aktuell übernommene Verantwortung hinaus keine konkreten Maßnahmen für die interkulturelle Öffnung von Verwaltung und öffentlichem Dienst benennt und finanziert. Diese Abtretung der Verantwortung für die Integrationsmaßnahmen auf die kommunale Ebene – ohne diese entsprechend zu finanzieren – ist aus der Perspektive der LIGA M-V wenig bis kontraproduktiv.

Vor allem in Zeiten des Erstarkens antidemokratischer Kräfte ist es die Aufgabe der Landesregierung, nachhaltige Strukturen und Möglichkeiten zu schaffen, die den Integrationsprozess langfristig fördern und so den gesellschaftlichen Zusammenhalt von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte und das friedliche Zusammenleben in Anerkennung der Vielfalt gewährleisten. Dies umzusetzen ist letztlich die Aufgabe sowohl der Landes- als auch der kommunalen Integrationsbeauftragten.

Die LIGA M-V begrüßt insoweit, dass die Maßnahmen aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung für die Integration von Migrantinnen und Migranten sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den kreisfreien Städten, Landkreisen, großen kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern (Richtlinie Integrationsfonds) fortgeführt werden. Beide Fördertitel sollten jedoch im Sinne der weiteren Anerkennung von gesellschaftlicher Integration weiter aufgestockt werden.

2. Zu einzelnen Regelungen

§ 7 Sprache und Teilhabe

Die Gesetzesbegründung stellt die Vorklassen als Mittel der Wahl für die schulische Integration von schulpflichtigen Migrant*innen heraus. In der Studie „Starting Off on the

Right Foot – Language Learning Classes and the Educational Success of Immigrant Children“ des RWI Essen, die auch auf dem Flüchtlingsgipfel der Integrationsbeauftragten und des Flüchtlingsrates MV e. V. im Mai 2023 vorgestellt wurde, ist deutlich herausgestellt worden, dass eine direkte Beschulung in den Klassen auch zu einer nachhaltigeren Integration der Menschen und zu einer Leistungssteigerung sowohl bei den migrantischen als auch nicht migrantischen Mitschüler*innen geführt hat. Die befürchteten Effekte wie Niveausenkung in den Klassen und eine Leistungssenkung waren nicht abzubilden.²

Forderung der LIGA M-V:

Die LIGA M-V fordert, die Wirksamkeit der Vorklasse wissenschaftlich prüfen zu lassen und die genannte Passage zu streichen.

§ 8 Teilhabe in Bildung und Kultur

§ 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzentwurfs lautet:

„Das Land unterstützt und fördert die chancengerechte und inklusive Bildungsteilhabe für Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den Bereichen frühkindlicher, schulischer und außerschulischer Bildung, Weiterbildung und hochschulischer Bildung. Ziel ist es, einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit kultureller, sprachlicher und religiöser Vielfalt für ein offenes und diskriminierungsfreies Bildungsklima zu schaffen.“

Dieses Vorhaben ist aus Sicht der LIGA M-V nur zu erreichen, wenn die Kompetenzen der pädagogischen Fachkräfte (beginnend bei den Sozialassistent*innen über die Erzieher*innen bis hin zu Lehrer*innen, Sozialarbeiter*innen sowie -pädagog*innen) in dieser Hinsicht aus- und fortgebildet werden. In der Begründung zu § 3 Absatz 2 InTG M-V wird deutlich, dass dazu nicht nur ein umfassendes Wissen notwendig ist, sondern geradezu eine pädagogische Haltung vermittelt werden muss. Dies ist jedoch ein längerer Prozess, der mit einmaligen Inputs nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Forderung der LIGA:

Die LIGA M-V fordert, im Gesetzestext des § 8 und in der Begründung analog zu § 10 Absatz 1 und § 13 InTG M-V die Curricula für Aus-, Fort- und Weiterbildung in den landesreglementierten pädagogischen Berufen um Maßnahmen der interkulturellen Öffnung und interkulturellen Bildung zu erweitern.

§ 8 Teilhabe in Bildung und Kultur

§ 8 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzentwurfs lautet:

„Dabei unterstützt das Land die Entwicklung und den Ausbau von Strukturen der Beteiligung von Erziehungsberechtigten am Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen sowie die Kooperationen zwischen den Erziehungsberechtigten und den Einrichtungen im Bildungsbereich.“

Der Austausch zwischen den Mitarbeitenden der Bildungseinrichtungen und Erziehungsberechtigten – auch mit nicht-deutschen Muttersprachen – ist eine wichtige Säule der Bildungskarriere eines Kindes. Da die Grundsteine für die Bildung bereits in den Kindertageseinrichtungen gelegt werden, ist es zwingend notwendig, dass diese ebenso von der Möglichkeit der geförderten Sprachmittlung für Elterngespräche profitieren können wie die Schule. Angebote zur Beteiligung von Erziehungsberechtigten

² Die wichtigsten Erkenntnisse der Studie sind in der Pressemitteilung des RWI nachzulesen. <https://www.rwi-essen.de/presse/wissenschaftskommunikation/pressemitteilungen/detail/integration-gefluechtete-kinder-aus-vorbereitungsklassen-schneiden-schlechter-ab>

Abgerufen am 23.08.2023

sollen sich daher nicht nur an den schulischen, sondern auch an den frühkindlichen Bildungsbereich richten.

Forderung der LIGA M-V:

§ 8 Absatz 2 Satz 2 ist wie folgt zu formulieren:

„Dabei unterstützt das Land die Entwicklung und den Ausbau von Strukturen der Beteiligung von Erziehungsberechtigten am Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen sowie die Kooperationen zwischen den Erziehungsberechtigten und den Einrichtungen im **frühkindlichen und schulischen** Bildungsbereich.“

§ 15 Maßnahmen im Rahmen der Personalgewinnung

Eine weitere Herausforderung ist neben der Personalgewinnung die langfristige und nachhaltige Bindung von Fach- und Arbeitskräften an die jeweiligen Arbeitgeber*innen. Indem § 15 nur auf die Personalgewinnung abstellt, greift der gesamte Paragraph zu kurz. Notwendig ist hier eine Erweiterung auf die Personalbindung.

Forderung der LIGA M-V:

Die LIGA M-V fordert die Schaffung einer diversitätsoffenen und multilingualen Willkommenskultur, die die öffentliche Verwaltung als attraktive Arbeitgeber*innen auszeichnet und so für einen nachhaltigen Abbau der Vakanzen und die gleichberechtigte Repräsentation von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte sorgt.

§ 18 Kommunale Beiräte für Migration und Integration

Die LIGA M-V begrüßt ausdrücklich die grundsätzlich verpflichtende Einrichtung von kommunalen Migrations- und Integrationsbeiräten in Gemeinden über 10.000 Einwohner*innen. Der Problemlage der fehlenden politischen Beteiligung von Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit wird damit ein Gremium entgegengestellt, das die Vielfältigkeit in den Kommunen abbildet und so ein gleichberechtigtes Zusammenleben ermöglichen kann.

§ 19 Landesintegrationsbeauftragte

§ 19 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs lautet:

„Die Landesregierung kann nach Anhörung des Landesintegrationsbeirats eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Integration (Landesintegrationsbeauftragte) bestellen.“

Die LIGA M-V begrüßt ausdrücklich, dass es nun eine gesetzliche Grundlage für die Aufgabe einer/eines Landesintegrationsbeauftragten geben soll. Die Einbindung in die Umsetzung des Gesetzes ist sinnvoll und wird der Situation der Zunahme an Diversität in allen Bereichen des öffentlichen Lebens gerecht. Allerdings ist unverständlich, warum sich der Gesetzgeber nur halbherzig zu dieser Aufgabe bekennt, indem er hier eine Kann-Bestimmung nutzt und die Arbeit der Landesintegrationsbeauftragten nicht mit einem entsprechenden Budget ausstattet. Integrationsarbeit ist schließlich keine Repräsentationsarbeit.

Forderung der LIGA M-V:

Die LIGA M-V fordert die Änderung des Gesetzestextes wie folgt:

„Die Landesregierung **bestellt** nach Anhörung des Landesintegrationsbeirats eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Integration (Landesintegrationsbeauftragte).“

§ 20 Kommunale Integrationsbeauftragte

§ 20 Absatz 1 Satz 1f. des Gesetzentwurfs lautet:

„Zur Erreichung ihrer integrationspolitischen Ziele, zur Unterstützung des Ehrenamtes und zur Umsetzung dieses Gesetzes auf örtlicher und regionaler Ebene können Landkreise und Gemeinden Integrationsbeauftragte als zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen benennen. Bei einer Einwohnerzahl von über 10.000 Personen wird die Benennung von hauptamtlichen Integrationsbeauftragten im Rahmen der Leistungsfähigkeit nahegelegt“

Mit einem Gesetz ohne die entsprechende finanzielle Ausstattung ist es nicht möglich, grundlegende gesellschaftliche Veränderungen in Mecklenburg-Vorpommern anzustoßen. Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich alle Bewohner*innen Mecklenburg-Vorpommerns stellen müssen und die in den Stadtteilen und Gemeinden geschieht. Für eine gelingende Integration bedarf es Rahmenbedingungen, die in die Regelungs- und somit auch Finanzierungskompetenz der Landesregierung fallen.

Wenn die Landesregierung – wie in der Präambel beschrieben – Mecklenburg-Vorpommern zu einer Gesellschaft formen möchte, in der Chancengerechtigkeit für Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte durch Verbesserung der Integrations- und Beteiligungsmöglichkeiten erreicht wurde und in der der Zusammenhalt von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte durch die Anerkennung ihrer Vielfalt herrscht, dann darf sie die Kommunen mit dieser Aufgabe nicht allein lassen.

Da die kommunalen Integrationsbeauftragten die Schnittstellen zwischen den Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte, den ehrenamtlich Tätigen, den kommunalen Beiräten für Migration und Integration einerseits und der/den Landesintegrationsbeauftragten der Landesregierung andererseits sind, ist es aus der Perspektive der LIGA M-V nicht nur die Aufgabe der Landesregierung, diese wichtigen Funktionen im sozialen Gefüge Mecklenburg-Vorpommerns mitzufinanzieren, sondern ebenso zwingend, dieser gesellschaftlichen Relevanz mit einem auskömmlichen Budget zur aktiven Gestaltung von kommunalen Integrationsprozessen zur Seite zu stehen.

Forderung der LIGA M-V:

Die LIGA M-V fordert daher dringend, § 20 Absatz 1 folgendermaßen zu ändern:

„Zur Erreichung ihrer integrationspolitischen Ziele, zur Unterstützung des Ehrenamtes und zur Umsetzung dieses Gesetzes auf örtlicher und regionaler Ebene **benennen** Landkreise und Gemeinden Integrationsbeauftragte als zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen. Bei einer Einwohnerzahl von über 10.000 Personen wird die Benennung von hauptamtlichen Integrationsbeauftragten im Rahmen **der Konnexitätszahlungen durch die Landesregierung gefördert.**“

Darüber hinaus sind die entsprechenden Formulierungen in den Kapiteln E 1ff. des Vorblattes und der Gesetzesbegründung zu § 20 – Kommunale Integrationsbeauftragte entsprechend anzupassen.

§ 21 Förderung der Integration

§ 21 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs lautet:

„Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushaltes und unter Einbeziehung der Nutzung von Finanzmitteln des Bundes und der Europäischen Union sowie entsprechender Kooperationen.“

Die aktuellen Gespräche zum Bundeshaushalt legen nahe, dass in allen Bereichen der bundesgeförderten Migrationsberatungen mit einem Abbau an Angeboten gerechnet werden muss. Dem steht allerdings der kontinuierlich steigende Zuzug von Menschen mit relevantem Beratungsbedarf gegenüber. Die Landesregierung sollte daher an dieser Stelle deutlich machen, dass sie sich zu ihrer Aufgabe, die Menschen mit

Einwanderungsgeschichte und ihren spezifischen Beratungsbedarfen nicht allein zu lassen, bekennt und die einschlägige Förderrichtlinie derart überarbeitet, dass einen bedarfsdeckende Migrationsberatung in Mecklenburg-Vorpommern möglich ist.

Forderung der LIGA:

Die Förderrichtlinie muss dergestalt formuliert werden, dass die spezifischen Beratungsbedarfe unabhängig von Bundes- und EU-Förderungen sichergestellt sind.

§ 24 Evaluierung und Bericht

§ 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs lautet:

„Die Landesregierung legt dem Landtag diesen Bericht erstmals zum 01.01.2029 und danach alle fünf Jahre vor.“

Die Landesregierung beschreibt in Absatz 1, dass bestehende Daten u. a. aus dem Integrationsmonitoring und dem Bund-Länder-Integrationsbarometer als Grundlage für einen Bericht herangezogen werden sollen. In Absatz 2 wird festgelegt, dass ein erster Bericht erst 2029 geliefert werden soll. Da es für jede Beschreibung eines Prozesses einer IST-Stand-Analyse bedarf, ist nicht klar, warum diese nicht ebenfalls in Form eines Berichtes veröffentlicht werden sollte, zumal nur so bedarfsorientierte Maßnahmen ergriffen werden können. Für den Fall, dass eine solche Analyse ausbliebe, könnte erst nach Veröffentlichung des Berichtes 2029 mit entsprechenden Maßnahmen gegengesteuert werden. Aus Sicht der LIGA M-V widerspricht dies den Prinzipien von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, die jedem Verwaltungshandeln zu Grunde liegen sollten.

Forderung der LIGA M-V:

Die LIGA M-V fordert, dass

- nach einem Jahr Laufzeit dieses Gesetzes die Landesregierung auf Basis der bestehenden Daten und in enger Mitarbeit der relevanten Landes- und Kommunalbehörden einen Status-Bericht abliefert, der als Grundlage für die Bewertung des Fortschrittes der interkulturellen Öffnung der Verwaltung und der Transformation hin zu einer diversitätsfreundlichen Gesellschaft dienen kann und
- der Bericht dann an die Amtszeit der/des Integrationsbeauftragten gekoppelt sein sollte, die/der nach zwei Jahren Amtszeit den Bericht als Grundlage der Bewertung der vergangenen und als Analyse der kommenden Amtszeit nutzen soll.

II. Zu Artikel 2 - Gesetz zur Stärkung und landesweiten Förderung von Vorhaben der Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern (Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz – KiJuBG M-V) und Zu Artikel 3 - Änderung des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes (KJHG-Org M-V)

1. Allgemeines

Die LIGA M-V begrüßt das Anliegen der Landesregierung, den Kindern und Jugendlichen dieses Landes mehr Mitsprache- und Teilhaberechte an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen. Dies ist auch ein Weg, die Bereitschaft von Kindern und Jugendlichen zu fördern, verantwortungsvoll an der Gemeinschaft teil zu haben und auf der lokalen Ebene den Lebensweltbezug herzustellen.

Die LIGA M-V sieht in diesem Gesetzesentwurf eine Chance die UN-Kinderrechtskonvention in unserem Land mit umzusetzen. Erkennbar ist aber, dass trotz einer durchgängig positiven Haltung des Gesetzgebers zu Beteiligungsprozessen das Land nur begrenzt bereit ist, eine stärkere Steuerungsfunktion wahrzunehmen. Auch die finanzielle Untersetzung durch die Bereitstellung entsprechender Ressourcen ist im vorliegenden Gesetz nicht hinterlegt. Durch das Verschieben dieser Verantwortung allein auf die Kommunen kann nicht mehr von einer Beteiligungsgerechtigkeit für alle Kinder und Jugendliche gesprochen werden.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt einerseits in Verantwortung der Gemeinden und Landkreise, andererseits auf Landesebene, was zu begrüßen ist.

Hervorzuheben ist, dass die kommunalen Träger die Folgenabschätzung der von den Kindern und Jugendlichen angemeldeten Bedarfe zu dokumentieren haben und Fehlplanungen vermieden und Akzeptanz der Entscheidungen erhöht werden kann.

Hier sollen Beiräte unter anderem für Jugendliche angeregt werden, deren Zugangsrechte zu den kommunalen Gremien der jeweiligen Hauptsatzung der Kommune überlassen werden sollen. Kinder- und Jugendbeiräte sind nur dann sinnvoll, wenn sie dann auch ein verbrieftes Antrags- und Rederecht in den kommunalen Ausschüssen und Vertretungen erhalten.

Forderung der LIGA M-V:

Die LIGA M-V spricht sich dafür aus, dass auch die Teilhabe von Jugendlichen in die Willensbildung der Gemeindevertretung münden muss.

Positiv anzuerkennen ist die Tatsache, dass das Land den Betrieb und den Aufbau einer Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung fördern wird. Die Förderung erfolgt jedoch nach Maßgabe des Haushaltes. Damit sieht die LIGA M-V die Gefahr, dass der einmal geschaffene Standard auf Grund geringerer Haushaltsmittel relativ leicht abgesenkt und die Erfüllung der Aufgaben und Ziele leicht wieder abgebaut werden kann.

2. Zu einzelnen Regelungen des Artikel 2

§ 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben des Landes

Die LIGA M-V begrüßt, dass das Land Beteiligungsstrukturen und -projekte fördern wird, allerdings auch wieder nach Maßgabe des Haushalts. Besonders deutlich wird dies in § 4 Absatz 3 KiJuBG M-V. Die Geschäftsstelle gewährleistet zwar die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen dieses Gesetzes, die Landesregierung prüft dann eventuell eingegangene Empfehlungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zum Aufwachsen für Kinder- und Jugendliche auf Umsetzbarkeit. Hierzu ist es aus Sicht der LIGA M-V notwendig, dass die Geschäftsstelle Empfehlungen abgeben soll. Die entsprechende Rückmeldung der Landesregierung zur Umsetzbarkeit hat in einer der Zielgruppe entsprechenden Frist und Form zu geschehen.

Forderung der LIGA M-V:

Die LIGA M-V fordert, dass die Geschäftsstelle Empfehlungen abgeben soll.

§ 6 Ombudsstellen, Verordnungsermächtigung

Mit § 6 kommt das Land seiner in § 9a SGB VIII begründeten Verpflichtung nach, Ombudsstellen zu errichten. Klar werden die Ziele der Ombudsstellen definiert. Die

Anforderungen, die in § 6 Absatz 4 Satz 1 beschrieben werden, sind allerdings kryptisch formuliert und dürften dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht genügen.

Forderung der LIGA M-V:

Die LIGA M-V fordert hier eine klarere Formulierung.

§ 7 Evaluation

Hierzu merkt die LIGA M-V an, dass die Evaluation nicht mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand für die Gemeinden verbunden sein darf und kostenneutral erfolgen sollte.

Forderung der LIGA M-V:

Die LIGA M-V fordert die Festschreibung der Kostenneutralität.

§ 8 Datenschutz

Nicht nachzuvollziehen ist in § 8, inwiefern Gesundheitsdaten für die Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 2 bis 6 erforderlich sein sollen.

Forderung der LIGA M-V:

Die LIGA M-V fordert die Streichung des Abrufs der Gesundheitsdaten in § 8.

3. Zu einzelnen Regelungen des Artikel 3

§ 6 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Der Entwurf sieht vor, dass dem Jugendhilfeausschuss als weiteres beratendes Mitglied künftig auch eine Vertretung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a Absatz 1 SGB VIII angehören soll. Den Vertretungen von selbstorganisierten Zusammenschlüssen eine beratende Stimme in den Jugendhilfeausschüssen zu geben ist eine logische Konsequenz zur Umsetzung der Mitsprache- und Beteiligungsrechte für Kinder und Jugendliche und wird von der LIGA M-V ausdrücklich begrüßt.

§ 13a Kooperation mit dem Landtag

§ 13a soll künftig wie folgt lauten:

„Der Landesjugendhilfeausschuss trifft sich mindestens einmal kalenderjährlich mit dem für Kinder- und Jugendhilfe sowie für Kindertagesförderung zuständigen Fachausschuss des Landtages zu einer gemeinsamen Sitzung.“

Die Änderung des § 13a betrachtet die LIGA M-V als richtig, da künftig nicht nur Jugendfragen, sondern auch Fragen der Kinderhilfe und durch die Teilung der Aufgaben der Kindertagesförderung an das Bildungsministerium auch diese Fragen der Kindertagesförderung mit dem Sozialausschuss des Landtages besprochen werden.

IV. Zu Artikel 4 – Änderungen des Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Mecklenburg-Vorpommern (Seniorenmitwirkungsgesetz M-V - SenMitwG M-V)

Allgemeines

Die LIGA M-V begrüßt die angestrebten Änderungen und die damit einhergehende Stärkung der Belange von Senior*innen sowie deren stärkere Beteiligung in kommunalen Entscheidungsprozessen.

V. Zu Artikel 5 – Änderungen des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG M-V)

Zu einzelnen Regelungen

§ 1 Gesetzesziel

Die LIGA M-V begrüßt den erkennbaren Willen der Landesregierung im Zuge der Erweiterung des § 1 Absatz 3 LBGG M-V, die Menschen mit (familiären) Einwanderungshintergrund als Personengruppe bei der Anwendung der Maßnahmen nach dem LBGG zu berücksichtigen.

Bereits in ihren vorherigen Stellungnahmen zu Änderungen des LBGG M-V hatte die LIGA M-V darauf hingewiesen, dass die Anwendung der UN-BRK in der Zielstellung des LBGG maßgeblich sein muss. Durch Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 GG hat die UN-Behindertenrechtskonvention den Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Die Rangzuweisung führt dazu, dass die UN-BRK Geltungsvorrang vor dem Landesrecht genießt (Artikel 31 GG), deren Regelungen in den Landesgesetzen zu beachten, konsequent und vollständig umzusetzen und anzuwenden sind. Die Artikel der Konvention wurden u. a. vor dem Hintergrund der Sorge über die schwierigen Bedingungen, denen sich Menschen mit Behinderungen gegenübersehen, die mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen, indigenen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt, des Alters oder des sonstigen Status ausgesetzt sind, vereinbart.

Die Erweiterung des § 1 Absatz 3 im Hinblick auf die Berücksichtigung der Auswirkungen der Maßnahmen nach dem LBGG M-V wäre insofern obsolet.

Forderung der LIGA M-V:

Die LIGA M-V fordert den Gesetzgeber erneut auf, die Umsetzung der UN-BRK beim Gesetzesziel konkret zu benennen, anstatt den Absatz zu ergänzen.

§ 19 Mitglieder

Im Hinblick auf die Ergänzung in § 19 Absatz 4 Nr. 3 Satz 1 ist klarzustellen, dass sich der Inklusionsförrat (IFR) auch jetzt schon für die Belange aller Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen – unabhängig von dem Geschlecht, der Abstammung, der Einwanderungsgeschichte, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauungen – einsetzt. Vor dem Hintergrund der Diversität und dem Anspruch des IFR, ebenso die Vielfalt einer modernen Gesellschaft wiederzuspiegeln, wird die Ergänzung begrüßt. Grundsätzlich bedarf es jedoch einer Klarstellung im Wording, aus der eindeutig hergeht, dass ein Mitglied mit Behinderung und mit Einwanderungsgeschichte als (stellvertretendes) Mitglied benannt werden soll.

Forderung der LIGA M-V:

In § 19 Absatz 4 ist aufzunehmen, dass ein Mitglied mit Behinderung und mit Einwanderungsgeschichte als (stellvertretendes) Mitglied benannt werden soll.

Des Weiteren merkt die LIGA M-V an, dass zwischen dem Landesintegrationsbeirat und dem IFR eine unbegründete Unterschiedlichkeit im Hinblick auf die Mitglieder

festzustellen ist. Im Landesintegrationsbeirat nehmen im Gegensatz zum IFR Vertretungen der Ministerien (beratend und ohne Stimmrecht) an den Sitzungen teil. Der IFR ist der Inklusion und der UN-BRK gegenüber verpflichtet und Inklusion ist ebenso wie Integration ein Querschnittsthema, das alle gesellschaftlichen Bereiche verpflichtet, die Voraussetzungen für Teilhabe und Selbstbestimmung zu schaffen. Die Bereitschaft zur Inklusion kann nicht verordnet werden, Inklusionsbereitschaft entsteht durch Begegnung. Diese Chance sollte dem IFR ebenso gegeben werden. Die Herstellung der ministeriellen Vielfalt in den Sitzungen bedeutet in diesem Fall nicht nur Begegnungen auf der Arbeitsebene, sondern möglicherweise ebenso Ideen und Unterstützung zur Erreichung der gemeinsamen Ziele.

Forderung der LIGA M-V:

Die LIGA M-V fordert, dass die Ministerien in beiden Räten als aktive und beratende Partner ohne Stimmrecht zur Seite stehen.

VI. Zu Artikel 6 - Änderung des Landespflegegesetzes (LPflegeG M-V)

Zu einzelnen Regelungen

§ 1 Ziel des Gesetzes

§ 1 Absatz 4 soll um folgenden Satz 4 ergänzt werden:

„Das Land wirkt durch geeignete Maßnahmen auf eine interkulturelle Öffnung der Pflegeeinrichtungen hin.“

Die LIGA M-V begrüßt diese Ergänzung in § 1 ausdrücklich. Bereits jetzt befinden sich Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den (voll)stationären Pflegeeinrichtungen in M-V. Auch nehmen Menschen mit Einwanderungsgeschichte verstärkt Pflegeleistungen in der häuslichen pflegerischen Versorgung in Anspruch.

Die interkulturelle Öffnung soll Hindernisse für kulturelle und ethnische Minderheiten abbauen. Die Pflegekräfte in den Pflegeeinrichtungen und von ambulanten Pflegediensten benötigen die entsprechenden Ressourcen, um mit der gebotenen Sensibilität der kulturellen und sexuellen Vielfalt unserer Gesellschaft begegnen zu können. Unterstützende Maßnahmen, die die interkulturelle Öffnung von Pflegeeinrichtungen weiter fördern, sind eine wertvolle Hilfe für die Einrichtungsträger. Entsprechende Förderprogramme durch das Land M-V sind dabei wünschenswert.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem in der Gesetzesbegründung erwähnten Abbau von Zugangsbarrieren für Pflegekräfte mit Einwanderungsgeschichte zu. Seit fast einem Jahr weist die LIGA M-V in den unterschiedlichsten Gremien (Landespflegeausschuss sowie dazugehörige Unterarbeitsgruppen) kontinuierlich auf die umfangreichen Strukturprobleme bei der Anerkennung von ausländischen Pflegekräften in M-V hin. Die vorgesehene Erweiterung des Gesetzestextes unterstützt den notwendigen Abbau dieser Strukturprobleme und ist daher zu begrüßen. Die Anerkennungsprüfung für ausländische Pflege(fach)kräfte muss kurzfristig an allen Pflegeschulen und bei allen Trägern der praktischen Ausbildung gemäß § 8 Absatz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG) möglich sein. Sofern dem andere Landesverordnungen im Wege stehen, sind diese entsprechend anzupassen. Nur wenn ausreichend Pflegekräfte zur Verfügung stehen und auch das Pflegeteam die Möglichkeit hat, sich multikulturell zusammenzusetzen, kann eine Öffnung der Pflegeeinrichtungen gelingen und eine angemessene Versorgung erfolgen.

Aus Sicht der LIGA M-V sollte darüber hinaus in § 1 Absatz 4 der Fokus von der Gleichgeschlechtlichkeit durch eine entsprechende Formulierung auf weitere Spektren sexueller Vielfalt geöffnet werden.

Forderung der LIGA M-V:

Der neue Satz 4 in § 1 Absatz 4 ist wie folgt zu formulieren:

„Die besonderen Belange von Menschen aus dem vielfältigen Spektrum der sexuellen und geschlechtlichen Identitäten, sowie Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die pflegebedürftig werden, sind ebenfalls zu berücksichtigen.“

Wir hoffen, dass Sie unsere Darlegungen berücksichtigen und stehen sehr gerne für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Tünker
LIGA-Vorsitzender